

**Niederschrift über die am 16.12.2021 stattgefundenene  
10. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gutenstein  
über den ÖFFENTLICHEN TEIL der Sitzung**

---

Anwesend: Bgm. Michael Kreuzer, Vizebgm. Ulrike Hempel-Trebesiner  
GfGR\*innen: Wolfgang Pferscher, DI Hildegard Ramberger, Martin Rathner, Franz Roth  
GR\*innen: Nicole Albert-Wilding, Robert Beisteiner, Sebastian Jansch, Klaus Kindermann, Dr. Charlotte Knoll, Christine Babette Kohlross, Ing. Herbert Lechner, Verena Pferscher, Heinrich Pichler, Herbert Schmir, Christiane Weissenberger, Angelika Zak, Margarete Zwinz

Entschuldigt: --

Schriftführung: ALin Mag. Doris Danzinger-Hauer

---

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung.

Alle Gemeinderät\*innen erhielten gemeinsam mit der Einladungskurrende Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 5, 7, 8, 10, 11.

**Punkt 1.)**

**Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung**

Es gingen keine schriftlichen Änderungsanträge ein. Die Niederschrift der Sitzung vom 18.11.21 ist daher als genehmigt zu protokollieren.

**Punkt 2.)**

**Bericht der Arbeitsgruppen**

- **GfGR Rathner berichtet über den aktuellen Stand beim Umbau Musikerhaus:** Der statische Bericht ist eingelangt. Er weist eine Belastbarkeit der Decke von 200 kg/m<sup>2</sup> aus. Es wird für den Fußbodenaufbau eine Leichtbauestrichvariante gewählt, somit werden im gesamten Raum bei Veranstaltungen 120 bis 150 Personen möglich sein.

**Punkt 3.)**

**Bericht des Bürgermeisters**

- a. **Termine GR-Sitzungen 2022:** jeweils donnerstags um 19:00 Uhr: 24.3., 23.6., 22.9., 15.12.
- b. **Wahlärztezentrum in Pernitz:** Pernitz lud Bürgermeister der umliegenden Gemeinden zur 1. Besprechung hinsichtlich Überlegungen zur Schaffung eines Wahlärztezentrums im Haus Schönthaler ein. In dem Zentrum sollen nur Wahlärzte tätig werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die umliegenden Gemeinden an diversen Kosten, wie z.B. Miete, Betriebs- und Personalkosten beteiligen.
- c. **Niederösterreich feiert im Juni sein 100-jähriges Bestehen:** Am 23.+24.6.22 ist seitens des Landes eine Feier in Wr. Neustadt geplant. Die Vereine des Piestingtals bespielen die Herzog-Leopold-Straße. Details sind noch nicht bekannt.
- d. Der **Weihnachtsbaum für Wr. Neustadt** kommt 2022 aus Gutenstein.
- e. Der **Servitutsvertrag für den Kanal** auf dem Grundstück Gst. 689 u.a. befindet sich in der Endphase.
- f. Bürgermeister, GfGRin DI Ramberger, GR Schmir und Beisteiner bilden eine **Arbeitsgruppe zur Begehung der Siedlungsgrenzen**. Termin zwischen 1. und 6. Jänner.

**Punkt 4.)**

**Voranschlag 2022**

Der Voranschlag 2022 (inkl. Dienstpostenplan und Mittelfristiger Finanzplan) lag zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Er wurde den Vertreter\*innen aller Fraktionen sowie dem Obmann des Prüfungsausschusses per E-Mail übermittelt und er wurde in der Prüfungsausschusssitzung am 29.11.21 besprochen. Es gingen keine schriftlichen Stellungnahmen dazu ein.

Der Bürgermeister erörtert einige Positionen des Budgets:

**Niederschrift über die am 16.12.2021 stattgefundenene  
10. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gutenstein  
über den ÖFFENTLICHEN TEIL der Sitzung**

---

- Volksschule - Ausbau der digitalen Infrastruktur: 25.000,-
- Volksschule - Heizungsbau (da 2021 verschoben): 314.700,-
- Straßenbau:
  - Bushaltestellen: 10.000,-
  - E-Tankstelle: 3.500,-
  - Entwässerung Straße Fam. Roth: 5.000,-
  - Sanierung Blättertalbrücke: 6.000,-
- Tourismus – Ortsplan: 3.000,-
- Freibad – Investition + Instandhaltung: 20.000,-
- Friedhof – Sanierung und Urnen Weiterbau: 7.000,-
- BZ II-Bedarf für den Haushaltsausgleich: 327.900,-

GR Beisteiner, Obmann des Finanzausschusses berichtet, dass in der FA-Sitzung am 29.11.21 der Voranschlag geprüft wurde und das Gremium seine Zustimmung gab.

**Antrag:** Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Voranschlag 2022 in der vorliegenden Fassung beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Punkt 5.)**

**WNSKS – Anpassung Abfallwirtschaftsgebühren ab 2022**

**Antrag:** Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Ergänzung über die Vereinbarung mit der WNSKS wie folgt zustimmen:

**ERGÄNZUNG ÜBER DIE VEREINBARUNG**

vom 01.01.2008

abgeschlossen zwischen der **Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH** und der **Marktgemeinde Gutenstein**, über die Durchführung der Abfallentsorgung im Bereich der Marktgemeinde Gutenstein.

Punkt V 1.) der Vereinbarung wird wie folgt ersetzt:

V.

1. Als Entgelt für die im Punkt 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung genannten Leistungen erhält die Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH ab **01.02.2022** von der Marktgemeinde Gutenstein je Abfuhr des Inhalts

eines Müllbehälters für <i>Restmüll</i> mit	60 Liter Fassungsraum	EUR	3,08
	1100 Liter Fassungsraum	EUR	46,56
eines Müllbehälters für <i>Biomüll</i> mit	120 Liter Fassungsraum	EUR	1,78
	240 Liter Fassungsraum	EUR	3,56
	1100 Liter Fassungsraum	EUR	17,88

Zusätzlich zu den oben angeführten Tarifen wird ein Behandlungskostenbeitrag von **EUR 63,70** pro Gewichtstonne für Restmüll separat in Rechnung gestellt.  
Hiezu kommt noch die **Umsatzsteuer** nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Niederschrift über die am 16.12.2021 stattgefundenene  
10. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gutenstein  
über den ÖFFENTLICHEN TEIL der Sitzung**

---

**Punkt 6.)**

**Bildung Arbeitsgruppe: Preiserhöhungen – Gebührenanpassungen ab 2022**

Der Bürgermeister schlägt vor, eine Arbeitsgruppe zusammenzustellen, die sich mit den Preiserhöhungen 2022 und deren Auswirkungen auf die Gemeindeabgaben (insbesondere die Abfallwirtschaft) befasst und gegebenenfalls Gebührenanpassungen ausarbeitet. Je ein Mandatar aus jeder Fraktion soll darin vertreten sein.

Als Mitglieder der Arbeitsgruppe werden festgelegt: GfGR Roth (übernimmt die Leitung), GfGR Rathner, GR Beisteiner

**Punkt 7.)**

**Friedhof**

**a. Friedhofsgebührenordnung**

**Antrag:** GfGRin DI Ramberger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Friedhofsgebührenordnung mit folgenden Änderungen (rot) beschließen:

**Friedhofsgebührenordnung  
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007  
für den Friedhof der Marktgemeinde Gutenstein**

§ 1

**Arten der Friedhofgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren

§ 2

**Grabstellengebühren**

1. Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen (Urnennischen) bzw. auf 20 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Gräber ohne vorhandene Grabeinfassung (Fundament)

Kindergrab ( 1 Leiche )	€ 110,00
Reihengrab ( 1 Leiche )	€ 200,00
Reihengrab ( 2 Leichen )	€ 400,00
Familiengrab ( 4 Leichen )	€ 630,00
Erdgrab für 2 Urnen	€ 200,00

b) zusätzlich zu a) bei Gräbern mit vorhandener Grabeinfassung (Fundament) einmalig

Reihengrab ( 1 Leiche )	€ 130,00
Reihengrab ( 2 Leichen )	€ 300,00
Familiengrab ( 4 Leichen )	€ 500,00

c) Urnenerdgrab in gemeindeeigenen ausgebauten Anlagen (4 Urnen) € 600,00

d) sonstige Grabstellen

Urnennische in gemeindeeigenen ausgebauten Anlagen	€ 800,00
Urnennische in einer Holzstele ( 1 Urne )	€ 700,00
Urnennische in einer Holzstele ( 2 Urnen )	€ 900,00
Gruft für bis 4 Leichen	€ 2.400,00
Gruft für bis 8 Leichen	€ 3.500,00

2. Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Baum- und Wiesengrabstellen (Naturbestattung) beträgt für

**Niederschrift über die am 16.12.2021 stattgefundenene  
10. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gutenstein  
über den ÖFFENTLICHEN TEIL der Sitzung**

---

- |               |          |
|---------------|----------|
| a) Baumgrab   | € 200,00 |
| b) Wiesengrab | € 200,00 |

§ 3

**Verlängerungsgebühren**

- Für Erdgrabstellen, außer Urnenerdgrabstellen in gemeindeeigenen ausgebauten Anlagen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- Für Urnennischen und Urnenerdgräber in gemeindeeigenen ausgebauten Anlagen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, beträgt die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) für eine

a) Urnennische in gemeindeeigenen ausgebauten Anlagen	€ 200,00
b) Urnennische in einer Holzstele ( 1 Urne )	€ 200,00
c) Urnennische in einer Holzstele ( 2 Urnen )	€ 300,00
d) Urnenerdgrab in gemeindeeigenen ausgebauten Anlagen	€ 300,00
- Für Grüfte, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit der Hälfte des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- Baum- und Wiesengräber inkludieren keine Möglichkeit der Verlängerung.

§ 4

**Beerdigungsgebühr**

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei :

- |                                                                                                                              |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Erdgrabstellen                                                                                                            | € 835,00 |
| aa) Abheben und wieder Aufsetzen eines Deckels<br>zusätzlich pro Deckel<br>(Maße bis 210cm x100cm x5cm, darüber hinaus +50%) | € 340,00 |
| b) Kindergrabstellen                                                                                                         | € 350,00 |
| c) Urnenbestattung in Erdgrabstelle                                                                                          | € 300,00 |
| d) Baum- und Wiesengräber                                                                                                    | € 200,00 |
| e) Samstags-, Sonn- und Feiertagzuschlag                                                                                     | 50%      |

§ 5

**Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache ( 2,25 fache ) der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**b. 1) Neuregelung Ehrengräber (gemäß §30 NÖ Bestattungsgesetz 2007)**

GRin Dr. Knoll stellt 2 Möglichkeiten für den künftigen Umgang mit Ehrengräbern vor:

**Niederschrift über die am 16.12.2021 stattgefundene  
10. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gutenstein  
über den ÖFFENTLICHEN TEIL der Sitzung**

---

**Variante 1:**

Der Gemeinderat beschließt, dass an Stelle von Ehrengräbern eine Tafel an einem würdigen Ort errichtet wird, auf der die Namen der zu würdigenden Bürger vermerkt werden.

**Variante 2:**

Zuerkennung eines Ehrengrabes gemäß:

**NÖ Bestattungsgesetz 2007, Fassung vom 14.12.2021**

**§ 30, Ehrengräber**

*(1) Der Gemeinderat kann für Verstorbene wegen besonderer Verdienste um die Allgemeinheit auf Friedhofsdauer oder für einen bestimmten, jedoch mindestens vierzigjährigen Zeitraum ein Ehrengrab der Gemeinde bereitstellen oder ein schon bestehendes Grab zum Ehrengrab der Gemeinde erklären.*

*(2) In der Erklärung zum Ehrengrab hat die Gemeinde festzulegen, ob im Rahmen der Friedhofsordnung auch andere Personen in dieser Grabstelle bestattet werden dürfen.*

*(3) Für die Gültigkeit dieses Beschlusses ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Vor dem Beschluss ist das Einvernehmen mit den nahen Angehörigen (§ 11 Abs. 3) des oder der Verstorbenen und mit der oder den bisherigen benützungsberechtigten Personen herzustellen.*

*(4) Für Ehrengräber der Gemeinde sind keine Friedhofsgebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat für die Bereitstellung, Ausgestaltung, Instandhaltung und Betreuung eines Ehrengrabes zu sorgen. Bei Zustimmung zur Beisetzung auch anderer Personen hat die Gemeinde zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Friedhofsgebühren ab einer solchen Beisetzung zu entrichten sind und wer die Pflichten der benützungsberechtigten Person zu übernehmen hat.*

*(5) Die Verlängerung des Ehrengrabes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Für die Gültigkeit dieses Beschlusses ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Im Falle einer Nichtverlängerung sind die nahen Angehörigen über die Möglichkeit des Erwerbs des Benützungsrechts in Kenntnis zu setzen. § 28 gilt sinngemäß.*

**Ad §30, Punkt 1)** des oben angeführten Gesetzes:

Die Zuerkennung eines Ehrengrabes soll äußerst zurückhaltend gehandhabt werden. Die Zuerkennung ist nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder wirksam. Die Dauer der Gültigkeit des Status als Ehrengrab wird mit 40 Jahren festgelegt.

**Ad §30, Punkt 2)** des oben angeführten Gesetzes:

In dem Grab darf der Verstorbene mit besonderen Verdiensten um die Gemeinde liegen und deren PartnerIn, wobei die Kosten der Beerdigung derselben/ demselben von den Angehörigen zu tragen sind.

**Die Punkte 3) 4) 5)** werden dem oben angeführten Gesetz entnommen und nicht geändert.

**Antrag:** Nach kurzer Diskussion stellt GRin Dr. Knoll den Antrag, der Gemeinderat möge der Variante 1, Errichtung einer Tafel für zu würdigende Bürger, an einem würdevollen Ort zustimmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**b. 2) Unterschutzstellung Gruften-Reihe am Friedhof**

GRin Dr. Knoll erörtert: Nach Beratung und mehreren Gesprächen mit Mitarbeitern des Bundesdenkmalamtes, Abt. NÖ, möchte die Gemeinde bei dieser Stelle beantragen, das Ensemble von sieben Gruften zu schützen und vor groben Veränderungen zu bewahren. Dies kann jedoch einige Jahre dauern.

**Antrag:** Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge zustimmen, dass die Reihe der Gruften seitens der Marktgemeinde Gutenstein erhaltenswert ist und geschützt wird, sodass das Ensemble nicht verloren geht.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 3 Gegenstimmen (GfGR Rathner und Roth, GR Jansch), 2 Enthaltungen (GR Pichler und Lechner)

**Punkt 8.)**

**Vorplatz Bahnhof - ÖBB Bahngrundbenutzungsvereinbarung und Ankauf Grundstück, Subvention Land**

**Niederschrift über die am 16.12.2021 stattgefundenene  
10. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gutenstein  
über den ÖFFENTLICHEN TEIL der Sitzung**

Der Bürgermeister erörtert anhand der vorliegenden Pläne und Kostenschätzungen der ÖBB das Projekt Bahnhofsplatz Umbau samt Errichtung P&R Anlage Bahnhof und Auflassen eines Bahnüberganges.

Zusammenfassung Kostenschätzungen:

**Projekt Bahnhofsvorplatz und Auflassung Bahnübergang 2022**

Kosten lt. Schätzung der ÖBB für Umbau des Bahnhofsplatzes:

	Kostenträger:	
Teilfläche 1	Gemeinde	177 870,00
Teilfläche 2	Gemeinde	28 125,00
Honorar für ÖBB-Immo 6,6 %		20 625,00
		<b>226 620,00</b>
Teilfläche 3	ÖBB	26 375,00
Teilfläche 4	ÖBB	80 125,00
		<b>106 500,00</b>
gesamt (exkl. 20 % Ust)		<b>333 120,00</b>

<b>Kostenanteil Gemeinde:</b>	<b>226 000,00</b>
50 % schießt ÖBB zu	- 113 000,00
Förderung NÖLR ca. 40 %	- 45 000,00
Zuschuss NÖLR für Auflassung Bahnübergang auf Gemeindestraße fix:	- 30 000,00
Beitrag ÖBB für Auflassung Kreuzung verhandelbar	
<b>für die Gemeinde bleiben über:</b>	<b>38 000,00 zzgl. 20 % Ust</b>

**Antrag:** Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge einem Grundsatzbeschluss über die Beabsichtigung der Durchführung des Projektes zustimmen, damit beim Land NÖ um Förderung eingereicht werden kann.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Punkt 9.)**

**Raimundspiele 2022 + 2023**

**a. Künstlerisches Budget**

**Antrag:** Bgm. Kreuzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge das künstlerische Budget sowie die damit verbundene Regelung über die Verwendung und das Aufgabengebiet der künstlerischen Leitung für die Spielsaison 2022+23 (geknüpft an den 2-Jahres-Fördervertrag des Landes NÖ) wie folgt beschließen:

- Die Höhe des Budgets für die Produktion 2022 + 23 beträgt jeweils € 250.000,- exkl. Ust.
- Dieses inkludiert Gagen für Schauspieler, Musiker, das künstlerische- und das Produktionsteam sowie Aufwendungen für Kostüm, Bühnenbau und -bild, Ton und Licht.
- Das Aufgabengebiet der künstlerischen Leitung beinhaltet folgende wesentliche Bereiche:  
Gestaltung und Umsetzung des künstlerischen Gesamtkonzeptes; Engagieren der Künstler und Vergabe von Rollen (Besetzung), Regie, Bühnenbild, Ton und Licht sowie von Stückaufträgen; Repräsentation der Raimundspiele in öffentlichen Medien und Unterstützung beim Sponsoring.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 3 Enthaltungen (GfGR Rathner, GR Schmirler und Jansch)

**Niederschrift über die am 16.12.2021 stattgefundene  
10. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gutenstein  
über den ÖFFENTLICHEN TEIL der Sitzung**

---

**b. Beauftragung von Firmen und Einstellung von Personal**

**Antrag:** Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

- Bürgermeister und Vizebürgermeisterin sind befugt bis zu einem Betrag von jeweils € 30.000,- (exkl. Ust) Aufträge, die nicht im Budget der künstlerischen Leitung inkludiert sind (wie z.B. vermögensbildende Anschaffungen für die Infrastruktur und Dienstleistungsaufträge z. B. für grafische Arbeiten, im Marketing, im Ticketverkauf, etc.) zu vergeben und
- im Rahmen der Raimundspiele benötigtes Personal einzustellen und sämtliche dafür erforderliche befristete Werk- und Dienstverträge (zB. für Grafiker, Marketing, Pressearbeit, Gastronomie, Einrichtungen der Infrastruktur und des Ticketbüros etc.) für 2022 + 23 abzuschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 2 Enthaltung (GR Lechner und Jansch), 3 Gegenstimmen (GfGR Rathner, GR Pichler und Schmir)l)

**c. Preise für Eintritte und Gastronomie**

**Antrag:** Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

- Bürgermeister und Vizebürgermeisterin sind befugt die Eintrittspreise für die Veranstaltungen sowie
- die Preise für die Getränke, Speisen, Programmhefte und sonstige Verkaufsgüter (z.B. Bücher, DVD's) für 2022 + 23 festzulegen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 1 Gegenstimme (GfGR Rathner)

**Punkt 10.)**

**Restaurant und Kegelbahn – Bewerbung und Vergabe**

Der Bürgermeister liest das Angebot der Dorfschmiede für die Übernahme ab März 2022 vor. Als monatliche Miete werden € 800,- + Ust angeboten.

Vizebürgermeisterin Hempel-Trebesiner schlägt vor, eine Ausschreibung des Restaurants mit Kegelbahn durchzuführen. Eine Arbeitsgruppe aus GfGR Roth, GfGRin Ramberger, GR Schmir)l und GR Beisteiner zur Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen wird gebildet.

*Der Bürgermeister verlässt wegen Befangenheit den Saal.*

**Antrag:** Vizebürgermeisterin stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Ausschreibung zustimmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 1 Enthaltung (GR Zak), 1 Gegenstimme (GR Beisteiner)

*Der Bürgermeister kehrt in den Saal zurück.*

**Punkt 11.)**

**Personalangelegenheiten**

**Der Tagesordnungspunkt 11.) befasst sich mit „Personalangelegenheiten“. Da diese nicht öffentliche Themen sind, wird der Punkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Es wird dafür eine gesonderte Niederschrift angefertigt.**

*An dieser Gemeinderatsitzung nehmen keine Zuhörer\*innen teil.*

Da nichts mehr vorgebracht wird, endet die Sitzung um 21:00 Uhr.

Der Bürgermeister bedankt sich bei allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten für ihr Kommen und für die sehr gute Zusammenarbeit. Er wünscht allen schöne Feiertage. Die Fraktionsführer GR Pichler und GR Beisteiner schließen sich den Feiertagswünschen an.

Bürgermeister:

Schriftführer\*in:

Für die ÖVP:

Für die SPÖ:

Für GfG: